

# Beglaubigte Abschrift

ADOLPHS · VAN DEN BRINK · TUNA

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE



Adolphs · van den Brink · Tuna, Alicenstr. 40, 35390 Gießen

Landgericht Gießen  
Ostanlage 15  
35390 Gießen



**Jürgen Adolphs †**

**Dirk van den Brink\***

Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Michael Tuna\***

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

**Wolfgang Helbing**

Rechtsanwalt, Richter a.D.

**Christoph Fockenber**

Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Rechtsanwalt (in Bürogemeinschaft)

Kooperationspartner

**Steffen Bommersheim**

Dipl.-Finanzwirt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Landwirtschaftliche Buchstelle

Alicenstraße 40

35390 Gießen

Telefon: (0641) 97135-0

Durchwahl: ... - 19

Telefax: (0641) 97135-55

www.a-l-vdb.de

eMail: [wiemann@adolphs-luetke.de](mailto:wiemann@adolphs-luetke.de)

Gießen, den 25.11.2013

Sachbearbeiter: RA van den Brink

**13/00571-br-ms-**

In Sachen

Christidis / Land Hessen

**- 3 O 275/13 -**

nehmen wir Bezug auf die weitere Eingabe der Gegenseite vom 01.11.2013.

Auch im Hinblick auf die dort angekündigten Anträge werden wir unsererseits beantragen,

**die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

Festzustellen ist vorab, dass die Anträge nur geringfügig abweichen von den unzulässigen Anträgen, die bereits mit der Klageschrift vom 23.07.2013 angekündigt worden sind.

Auch der jetzt eingereichte Schriftsatz ist nicht geeignet, die seitens der Kammer mit Verfügung vom 19.09.2013 dargestellten Bedenken zu zerstreuen.

Sparkasse Gießen BIC: SKGIDE5F  
Kto.-Nr. 200 535 811 (BLZ: 513 500 25)  
IBAN: DE53 5135 0025 0200 5358 11

Commerzbank Gießen BIC: COBADEFFXXX  
Kto.-Nr. 221613300 (BLZ: 513 400 13)  
IBAN: DE04 5134 0013 0221 6133 00

Finanzamt Gießen Steuer-Nr. 020 301 30081 (USt.-IdNr. DE112654042)

Der Klageantrag Ziffer 5 ist schon als unzulässig abzuweisen.

Eine „Verweisung“ des Antrages Ziffer 5 ans Verwaltungsgericht dürfte nicht ernsthaft in Betracht kommen.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass auch der Inhalt des Schriftsatzes vom 01.11.2013 nicht zum Anlass genommen werden kann, auch nur im Entferntesten davon auszugehen, dass das Klagebegehren gerechtfertigt wäre.

Soweit überhaupt Veranlassung besteht auf den Schriftsatz zu reagieren, geschieht dies wie folgt:

Auf Blatt 4 oben des aktuellen Schriftsatzes wird behauptet, dass betreffend die Kellerwohnung ein Klingelschild mit dem Aufdruck „Musal/Javob“ angebracht gewesen sei. Hinsichtlich der Erdgeschosswohnung habe sich auf der Klingelanlage ein Schild mit dem Namen des Klägers befunden.

Wir nehmen den Vortrag zur Kenntnis. Der Vortrag überschreitet die Grenzen des § 138 ZPO. Dies ergibt sich aus der mit Schriftsatz vom 11.10.2013 zur Akte gereichten „Vorab-Stellungnahme“ des Klägers. Dort ist auf Blatt 3 oben letztlich der Inhalt der Klageerwiderung zur Lage und Beschriftung der Klingelschilder eingeräumt. Ansonsten würde die Stellungnahme doch gar keinen Sinn machen, wenn der Kläger – der sie ja schließlich selbst unterzeichnet hat – dort lediglich darüber schimpft, dass die Beamten vor Vollstreckung der Durchsuchung Rücksprache mit Einwohnermeldeamt hätten nehmen müssen.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kläger jetzt anderweitig vortragen lässt. Mit § 138 ZPO dürfte Derartiges nicht in Einklang stehen.

Im Übrigen setzt sich der Vortrag im aktuellen Schriftsatz auch massiv in Widerspruch zum Vortrag in der Klageschrift vom 23.07.2013.

Blickt man dort auf Blatt 5 oben, so hat der Kläger dort selbst vortragen lassen, dass sich auf dem Klingelschild an der Haustür neben seinem Namen das seiner Lebensgefährtin befinde. Der Unterzeichnete geht davon aus, dass die Kammer diesen widersprüchlichen Sachvortrag würdigen wird.

Ab Blatt 5 des vorgelegten Schriftsatzes wird dann in vorwiegend polemischer, allerdings nicht einzelfallbezogener und schon gar nicht substantiierter Art und Weise dargelegt, dass angeblich das beklagte Land hätten soll. Nach wie vor wird nicht im Ansatz mit der gebotenen Substanz vorgetragen, welcher Beamte, welche dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben soll.

All dies liegt neben der Sache. Der Kläger hat die Durchsuchung zu dulden.

Wie vorgetragen und unter Beweis gestellt, so hat man sich auch damit einverstanden erklärt.

Um unsinnige Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Unterzeichnete erneut Bezug auf den Inhalt der Klageerwiderungsschrift, dort insbesondere Blatt 7.

Es ist bereits festgestellt, dass die Durchsuchung und auch die hier zugrunde liegende Anordnung rechtmäßig gewesen ist.

Schon dem Grunde nach kann dementsprechend ein Schadenersatzanspruch zulasten des beklagten Landes nicht existieren.

Soweit der Kläger behauptet, er sei infolge der Maßnahme „schwer geschädigt“ gewesen, bestreiten wir dies ausdrücklich.

Bei sachgerechter Lektüre dessen, was der Kläger an anderer Stelle angegeben hat, hat er doch von der Maßnahme selbst kaum etwas mitbekommen. Dinge, die im aktuellen Schriftsatz geschildert werden, legen die Vermutung nahe, dass man sich in einem schlechten amerikanischen Kriminalfilm befinden könnte, in welchem Türen eingetreten werden, mit Waffengewalt Häuser gestürmt werden und Hausinsassen unter Waffengewalt in Schach gehalten werden.

All dies gab es am Tage der Durchsuchung nicht.

Dass der Kläger in den Raum stellen lässt, er sei über Stunden unter massivem Polizei und Personaleinsatz einer regelrechten Durchsuchung und damit Offenlegung seiner gesamten Hochschultätigkeit, seines gesamten politischen Lebens und schließlich auch seines gesamten Privatlebens ausgesetzt gewesen, ist der Vortrag nicht glaubhaft.

Der Vortrag lässt nach wie vor vermissen, wie lange denn der Kläger selbst bei der Maßnahme zugegen war. Er will sich doch im Arbeitszimmer aufgehalten haben. Von „Stunden“ kann schon nicht die Rede sein, da – dies ist unstrittig – die Maßnahme insgesamt gerade einmal 90 Minuten gedauert hat.

Innerhalb von 90 Minuten das gesamte Leben des Klägers, sei es Hochschultätigkeit, politische Tätigkeit oder Privatleben, aufzukrempeln, dürfte schon gar nicht möglich sein.

Dass der Kläger in seiner körperlichen und psychischen Gesundheit beeinträchtigt worden sei, bleibt ausdrücklich bestritten. Eine erhebliche Traumatisierung ist nicht im Ansatz nachvollziehbar.

Dies auch nicht in Ansehung des Beweisantrittes Blatt 6 unten der Klageschrift.

Der Unterzeichnete empfiehlt, den Namen „Prof. Dr. Churchill“ zu googlen. Man gelangt dann relativ schnell auf [www.youtube.com](http://www.youtube.com). Dort ist ein Vortrag bzw. eine Podiumsrede des Prof. Dr. Philip Churchill wiedergegeben, die unter dem Titel „Die Richter und ihre Denker“ gehalten worden ist.

Auch der Kläger spricht dort. Dem Unterzeichneten liegt es fern, Gesinnungen zu kommentieren. Hört man sich allerdings die Rede sowohl des Herrn Prof. Dr. Churchill als auch diejenige des Klägers an, so wird man gewisse Einstellungen und Gesinnungen erkennen. Mehr möchte der Unterzeichnete hierzu nicht vortragen.

Bestritten wird ausdrücklich, dass der Kläger wegen der Traumatisierungen, die er in 2010 erlitten hatte, eine Therapie bei Prof. Dr. Churchill begonnen habe, die bis heute anhielt. Die Gegenseite konterkariert ihren Vortrag dann selbst, wenn vortragen wird, (Blatt 7, 4. Absatz) die Traumatisierungen seien auch auf die Durchsuchungen zurückzuführen. Auch dies wird bestritten.

Wenn man aber schon das Wort „auch“ in den Raum stellt, dann müsste der Kläger sich schon die Mühe machen, auch darzulegen, worauf die Traumatisierungen angeblich noch zurückzuführen sind.

Das beklagte Land bestreitet des Weiteren, dass die Therapiestunden einen Kostenaufwand von mehr als 2.700,00 EUR verursacht hätten. Das beklagte Land bestreitet, dass die Therapie erforderlich gewesen sei und ist. Überblickt man das, was der Kläger in seinen Eingaben an allen möglichen Stellen geleistet hat, was er als Redner auf den in Bezug genommenen Video bei Youtube zeigt und welche Stellungnahmen er zu verfassen in der Lage ist, so kann es – bei allem gebotenen Respekt – mit Traumatisierung nicht allzu weit her sein. Dass Herrn Prof. Dr. Churchill dann auch noch bezeichnenderweise die erste Wohnung im gleichen Anwesen gehören soll, er neben dem Kläger auf dem Podium sitzt und die Auffassung des Klägers teilt, hier für alles und jedes als Zeuge benannt wird, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Eines Kommentars hierzu möchte sich der Unterzeichnete ebenfalls tunlichst enthalten.

Nicht im Ansatz ist zu erkennen, dass durch die Handlungen der Staatsanwaltschaft (welche denn?) ein tief greifendes Trauma beim Kläger entstanden sei, wodurch er in akute Lebensgefahr und in die Gefahr einer erheblichen psychischen Schädigung gekommen sei. Bestritten wird, dass der Kläger schweißgebadet aufwache. Der Vortrag ist gänzlich oberflächlich.

Soweit Parallelen zu Folter und grausamen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen gezogen werden, möchte der Unterzeichnete sich ebenfalls eines Kommentars enthalten.

Der Vortrag ist gänzlich unsubstantiiert.

Dass dann Schmerzgelder zwischen 75.000,00 EUR und 256.000,00 EUR angesprochen werden, ist zur Kenntnis zu nehmen.

Nochmals:

Es liegt schon gar keine rechtswidrige schadenersatzbegründende Handlung von irgend-einem der Amtsträger des beklagten Landes vor.

Ab Blatt 11 des Schriftsatzes versucht der Kläger dann erneut – allerdings in untauglicher Art und Weise – materielle Ansprüche der Höhe nach zu rechtfertigen. Dieser Versuch schlägt fehl.

Bestritten wird zunächst, dass der Kläger ein Patent bis zur Fertigstellung entwickelt habe. Ebenso wird bestritten, dass aufgrund der Durchsuchung die Unterlagen so ungeordnet und in Unordnung gebracht worden seien, dass an eine zeitnahe Fertigstellung des Patents nicht mehr zu denken gewesen sei. Was mit „finanziellen Vorteil von mehr als 16.000,00 EUR“ gemeint sein soll, lässt sich dem Schriftsatz nicht entnehmen.

Ebenso bestritten wird, dass Unterlagen wieder haben hergestellt werden müssen. Warum? Der Kläger trägt zwei Absätze weiter vor, Unterlagen seien ungeordnet gewesen (dann allerdings doch wohl noch vorhanden). Der ganze Vortrag um diesen Aspekt wird bestritten.

Was will denn der Kläger jetzt behaupten? Einen nach Fertigstellung des Patents sich ergebenden wirtschaftlichen Vorteil von 16.000,00 EUR oder begehrt der Kläger – was der Formulierung Blatt 12 Mitte des aktuellen Schriftsatzes wohl entnommen werden soll – Entschädigung für angeblichen – aber auch bestrittenen Zeitaufwand von 200 Stunden für die Wiederherstellung irgendwelcher Dokumente?

Der Vortrag des Klägers geht kreuz und quer.

Substantiiert ist er definitiv nicht.

Im Weiteren versucht der Kläger erneut den Betrag von 3.400,00 EUR zu rechtfertigen, der darauf zurückzuführen sein soll, dass ein Arbeitsaufwand von mehr als 40 Stunden benötigt worden sei, um mehr als 80 Schriftstücke zu verfassen.

Bei allem gebotenen Respekt: Einen Schadenersatzanspruch kann der Kläger hieraus nicht konstruieren.

Es wäre – vereinfacht ausgedrückt – „noch schöner“, wenn das Land Hessen jetzt noch die Entschädigung an Stunden für ein Schriftsatzkanonade finanzieren soll, weil der Kläger meint, sich an nahezu jeder Stelle in Hessen über jeden zu beschweren.

Bestritten bleibt auch ein Verdienstausschlag von 15.000,00 EUR für angeblich entgangene Aufträge. Der gesamte Vortrag ab Blatt 13 des Schriftsatzes wird in Abrede gestellt. Bestritten wird, dass die Aufträge überhaupt zurückgegangen seien. Warum? Hierfür hätte es doch – den Vortrag des Klägers als zutreffend unterstellt – überhaupt keinen Grund gegeben. Der Kläger lässt auch hierzu nicht im Ansatz vortragen, warum denn die angeblich rechtswidrige Durchsuchung kausal hierfür gewesen sein soll. Gerechtfertigt werden soll dies dann wiederum damit, dass Herr Prof. Dr. Churchill, der Gutachtenaufträge vermittelt habe, das Vertrauen in das Unternehmen vorübergehend verloren haben soll. Dabei sollen in zehn Fällen Interessenten nicht mehr zu vermitteln gewesen sein. Warum?

Es handelt sich doch wohl um den selben Prof. Dr. Churchill, der den Kläger therapiert, dem die erste Wohnung des Hauses gehört, der zugunsten des Klägers alles bezeugen können soll und insbesondere nicht nur auf dem Podium neben dem Kläger sitzt und dessen Meinung vertritt, sondern angeblich am aller besten weiß, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen sein soll (was sie indes nicht war).

Warum also um alles in der Welt sollte gerade dieser Prof. Dr. Churchill das Vertrauen in dieses Unternehmen vorübergehend verloren haben? Auch hier konterkariert der Kläger seinen eigenen Vortrag.

Der Kläger hat auch keinesfalls einen Anspruch gegen das beklagte Land auf Wiederherstellung seines guten Rufes. Der Unterzeichnete kann jedenfalls an keiner Stelle einen Klageantrag erkennen, der sich hiermit befasste.

Insofern bedarf der Vortrag auch keiner großartigen Erwiderung.

Soweit auf Blatt 15 des Schriftsatzes dann vorgetragen wird, es kursierten Gerüchte, dass der Kläger Richter und Staatsbedienstete mit Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden überziehe, müsste grundsätzlich hinterfragt werden, ob es im Hinblick auf das, was bereits mit der Klageerwiderung vorgetragen worden ist und sich aus den hier vorliegenden Akten ergibt, es sich noch um Gerüchte handelt.

Gerüchte sind nun eben in der Welt, um zu kursieren. Dass damit eine Beeinträchtigung des guten Rufes des Klägers einherginge, die bis heute nicht beseitigt sei, ist ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vortrag ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Behauptung wird bestritten.

Recht erstaunlich ist jedenfalls, dass auch die Begründung des geltend gemachten Betrages von 16.700,00 EUR einem gewissen Variantenreichtum unterliegt. Blatt 12 der Klageschrift liefert noch eine ganz andere Begründung, als der aktuelle Schriftsatz vom 01.11.2013.

Zu dem angeblichen Verdienstausschlag wegen nicht erstatteter Gutachten liefert der aktuelle Schriftsatz ebenfalls einen gänzlich anderen Vortrag und eine andere Begründung, als Blatt 13 der seinerzeitigen Klageschrift. Nach dem Vortrag in der Klageschrift waren die Gutachten bereits angefragt bzw. in Auftrag gegeben. Die Begründung Blatt 13/14 des aktuellen Schriftsatzes ist eine ganz andere.

Es bleibt daher dabei, dass der Kläger in nur schwer zu überbietender Art und Weise massiv widersprüchlich vortragen lässt.

Dass noch heute (mehr als drei Jahre nach der Durchsuchung) der Kläger nicht in der Lage sein will, seine Unterlagen zu ordnen, ist zur Kenntnis zu nehmen.

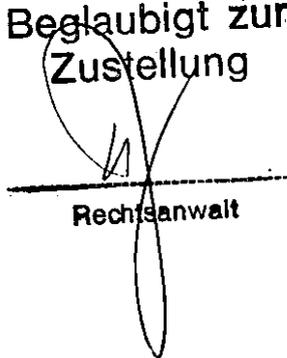
Zumindest den hier vorliegenden Ermittlungsakten kann nicht entnommen werden, dass die Beamten die Wohnung des Klägers bzw. das ganze Haus „auf den Kopf gestellt hätten“.

Es bleibt daher dabei, dass weder eine schadenersatzbegründende rechtswidrige Maßnahme vorgelegen hat, geschweige denn es dem Kläger (auch im zweiten Versuch) gelingt, die Höhe der geltend gemachten Forderungen substantiiert und nachvollziehbar darzulegen.

Die Klage ist noch immer abweisungsreif.

gez. van den Brink  
(Dirk van den Brink)  
Rechtsanwalt

Beglaubigt zur  
Zustellung

  
Rechtsanwalt